

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt in der Rundschau" vom 06.01.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 06.01.2020

Im Auftrag

Berit Spiegel



Bekanntmachung der Gemeinde Sylt Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Sylt hat in der Sitzung am 09.12.2019 die folgenden Bebauungsplanentwürfe gebilligt und zur Auslegung bestimmt:

Erneute Auslegung (gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB) der 14. Änderung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 8 der Gemeinde Sylt für das Gebiet nördlich der Straßen „Gurtmuasem“ und „Ruar Ört“ bis zur Nordsee und zwischen „Liiglem“ und beidseitig der Straße „Nuurhörn“ im Ortsteil Morsum. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil das Bebauungsplanverfahren nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.

Auslegung der 15. Änderung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 8 der Gemeinde Sylt für das Gebiet nördlich der Straße Quartmuasem, östlich und südlich Feskerdam sowie westlich Ruar Ört im Ortsteil Morsum. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13a BauGB der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren dient.

Die o.g. Bebauungsplanentwürfe und die dazugehörigen Begründungen liegen in der Zeit vom **14.01.2020 - 14.02.2020** in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG auf dem Flur, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo.- Fr. von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr öffentlich aus. Zusätzlich sind die Unterlagen zu den vorgenannten Planentwürfen im Internet unter <http://www.grips-sylt.info/> eingestellt. Während der Auslegungsfrist können alle, die an den Planungen interessiert sind, die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Auch Kinder und Jugendliche gehören zur Öffentlichkeit und können sich während der Auslegung über die Planungen informieren und Stellungnahmen dazu abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die o.g. Bebauungspläne unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB“ (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite: <http://www.gemeinde-sylt.de/Amtliche-Bekanntmachungen/bekanntmachungen.html> bereitgestellt.

Sylt, den 03.01.2020

Gemeinde Sylt
Der Bürgermeister
Im Auftrag
goz. Berit Spiegel